

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.)		Ausgabe 01/2018
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3111	Datum 20. Feb. 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.).

Der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 13. Dezember 2017 die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung beschlossen. Sie wurde mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitale Gesellschaft vom 2. Februar 2018, AZ 5515/52-2-2, genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Form der Bewerbung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Kommissionen
- § 5 Inhalt der Eignungstests, Bewertungsgrundsätze
- § 6 Feststellung der Eignung
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Widerspruchsrecht
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

§ 1 – Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Die Immatrikulation für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 62 ThürHG dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) besonderen fach- spezifischen Anforderungen genügen.
- (3) Gegenstand der zweistufigen Eignungsfeststellung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG der Nachweis der fachspezifischen Eignung gemäß § 62 Abs. 2 ThürHG, durch eine Kombination der in § 1 Abs. 4 benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis künstlerischer Fertigkeiten, eines konstruktiv-technischen Verständnisses, der Fähigkeit zu komplexem Denken sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen und einer hohen Berufsmotivation aus.
- (4) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 60 oder mehr der insgesamt 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Eignungsfeststellungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:
 1. Eignungstest zu insgesamt 75 % = maximal 75 Punkte, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürHG) zu insgesamt 51 % = maximal 51 Punkte entsprechend der nach folgenden Staffelung:

1,0: 51 Pkt.	1,5: 41 Pkt.	2,0: 31 Pkt.	2,5: 21 Pkt.	3,0: 11 Pkt.	3,5: 1 Pkt.
1,1: 49 Pkt.	1,6: 39 Pkt.	2,1: 29 Pkt.	2,6: 19 Pkt.	3,1: 9 Pkt.	
1,2: 47 Pkt.	1,7: 37 Pkt.	2,2: 27 Pkt.	2,7: 17 Pkt.	3,2: 7 Pkt.	
1,3: 45 Pkt.	1,8: 35 Pkt.	2,3: 25 Pkt.	2,8: 15 Pkt.	3,3: 5 Pkt.	
1,4: 43 Pkt.	1,9: 33 Pkt.	2,4: 23 Pkt.	2,9: 13 Pkt.	3,4: 3 Pkt.	

Teil B: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 4 % = maximal 4 Punkte,

Teil C: Nachweis zu kreativen Fähigkeiten und zum konstruktiven Verständnis (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 15 % = maximal 15 Punkte,

Teil D: eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürHG) zu 5 % = maximal 5 Punkte.
 2. Eignungstest zu insgesamt 25 % = maximal 25 Punkte, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil E: Eignungstest zu zeichnerischen Fertigkeiten zum räumlichen Vorstellungsvermögen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 15 % = maximal 15 Punkte,

Teil F: Eignungsgespräch zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation (§62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ThürHG) zu 10 % = maximal 10 Punkte,
- (5) Das Eignungsfeststellungsverfahren hat folgenden Ablauf:
 1. fristgerechte Bewerbung,
 2. Teilnahme an der 1. Stufe des Eignungstests (Teile A bis D),
 3. auf Einladung Teilnahme an der 2. Stufe des Eignungstests (Teile E und F),
 4. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 2 – Form der Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus.
- (2) Als Bewerbung ist einzureichen:
 1. ein ausgedrucktes und unterschriebenes Online-Bewerbungsformular,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. eine beglaubigte Kopie des zuletzt erlangten Schulzeugnisses (Hochschulzugangsberechtigung) oder ein von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 4. Angaben zur studiengangspezifischen Ausbildung, gegebenenfalls zu speziellen Vorbereitungen auf das Studium der Architektur,
 5. ein Bewerbungsschreiben, das die Studienmotivation und den Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet,
 6. Nachweis der kreativen Fähigkeiten und zum konstruktiven Verständnis.
 7. für internationale Studierende der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder zurückgeschickt.

§ 3 - Termine und Fristen

- (1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und das Eignungsfeststellungsverfahren an der Fakultät Architektur und Urbanistik für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zeitnah nach fristgemäßem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (gemäß § 2 Abs. 2) durchgeführt. Die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens findet innerhalb einer Woche im Monat Juli statt und wird mit einer Einladung bekannt gegeben.
- (3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe setzt die Fakultät Architektur und Urbanistik einen Nachholtermin zur Durchführung der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens fest.
- (4) Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Fakultät Architektur und Urbanistik eine schriftliche Form zur Durchführung der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festsetzen. Hiervon abweichende Regelungen trifft die Kommission.
- (5) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt. Die Frist zur Immatrikulation zum Studium endet am 30. September des laufenden Jahres.

§ 4 – Kommissionen

- (1) Die Eignungsfeststellung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) wird von der Fakultät Architektur und Urbanistik vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens werden vom Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Professoren und mindestens zwei Beisitzern, die den akademischen Mittelbau oder die Berufsverbände vertreten, sowie einem Vertreter der Studierendenschaft mit beratender Stimme.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber vor. Der Dekan erlässt im Auftrag der Hochschulleitung einen schriftlichen Bescheid an den Bewerber.

§ 5 – Inhalt der Eignungstests, Bewertungsgrundsätze

- (1) Gegenstand der ersten Stufe des Eignungstestes ist neben der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (Teil A), dem Bewerbungs- und Motivationsschreiben (Teil B) und dem Nachweis der studiengangsspezifischen Berufsausbildung oder der praktischen Tätigkeit (Teil D) ein Nachweis der kreativen Fähigkeiten und des konstruktiven Verständnisses (Teil C). Das Thema und die Aufgabenstellung für diesen Nachweis werden rechtzeitig zu Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt gegeben.
- (2) Gegenstand der zweiten Stufe des Eignungstests zum Nachweis der zeichnerischen Fertigkeiten und zum räumlichen Vorstellungsvermögen ist eine zeichnerische Übung, die messendes Zeichnen einer komplexen 3-dimensionalen Gestalt zum Inhalt hat (Teil E). Weiterhin wird eine Kreativaufgabe gestellt, die in der Regel durch Manipulation eines A3 Blattes zum Modell einer dreidimensionalen Gestalt führt und in verschiedenen Maßstäben interpretiert werden soll. Dieser Test, der ca. 180 Minuten dauert, wird vor Ort durchgeführt. Das Eignungsgespräch zwischen einem oder mehreren Bewerbern und der Kommission hinterfragt die Leistungen in den praktischen Tests sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber und deren Studienmotivation (Teil F). Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen. Die Ergebnisse der zweiten Stufe des Eignungstests werden ebenfalls protokolliert.
- (3) Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist ein Protokoll unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

§ 6 – Feststellung der Eignung

- (1) Für das Studium der Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science sind diejenigen Bewerber geeignet, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 1 Absatz 4 mindestens 60 Punkte erreicht haben.
- (2) Kandidaten, die bereits in der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens (Teil A bis D) mindestens 60 Punkte erreicht haben, können auf Empfehlung der Kommission an der zweiten Stufe des Verfahrens teilnehmen. Kandidaten, die in den Teilen A bis D mindestens 35 Punkte erreicht haben, müssen die Teile E und F erfolgreich absolvieren, um die erforderliche Punktzahl von mindestens 60 Punkten erhalten zu können. Kandidaten, die die Teile A bis D mit weniger als 35 Punkten bestehen, werden als fachlich nicht geeignet eingestuft.
- (3) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber entsprechend § 3 Absatz 5 nach Abschluss der Eignungsfeststellung schriftlich benachrichtigt. Der schriftliche Bescheid des Dekans wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Sofern es sich um ein vergleichbares Eignungsverfahren handelt, kann die von anderen universitären Architekturfakultäten festgestellte Eignung auf Antrag anerkannt werden.
- (5) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr, in dem das Eignungsfeststellungsverfahren stattgefunden hat. In Fällen, in denen dem Kandidaten ein Antritt des Studiums aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, kann der Antritt des Studiums auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 7 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die Eignungsfeststellung wird mit "fachlich nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne Angabe von Gründen nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eignungstests ohne Angabe von Gründen von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung darüber trifft die Kommission.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Test als "nicht bestanden" bewertet.

§ 8 – Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung kann maximal zweimal wiederholt werden.

§ 9 – Nachteilsausgleich

Anträge auf einen Nachteilsausgleich für das Eignungsfeststellungsverfahren sind spätestens 3 Wochen vor dem Bewerbungsschluss an die zuständige Kommission zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Bewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

§ 10 – Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsfeststellungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich an die Kommission zu richten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Dekan.

§ 11 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten Außerkräftreten

Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 2. März 2012 (MdU 05/2012 S. 16) außer Kraft.

Weimar, 13. Dezember 2017

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Rudolf
Dekan